

MUSLIMA KLAGT ERFOLGLOS AUF EINSTELLUNG IN SCHULDIENTST

Gericht stützt Kopftuchverbot für Lehrer in NRW

Düsseldorf - Der Vorsitzende Richter Kurt Büchel musterte die Kleidung der Klägerin. Dann diktierte er dem Gerichtsschreiber ins Protokoll, dass Filiz M. ein Kopftuch trug, das Haare und Ohren bedeckte, und einen Hosenanzug. Die gestrige Sitzung vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf war von Äußerlichkeiten bestimmt. Es ging aber nicht allein um modische Belange, sondern um Verborgenes, das eine Kopftuchträgerin offenbart: den Islam in ihrem Herzen.

Die 28-jährige türkischstämmige Deutsche aus Duisburg hatte Klage eingereicht, weil sie in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen werden will und sich unrechtmäßig übergangen fühlt. Sie hatte an einer Gesamtschule in Krefeld Deutsch und Mathematik unterrichtet, und als dort 2004 eine reguläre Stelle frei wurde, bewarb sie sich. Die Bezirksregierung Düsseldorf lehnte ab und verwies auf das Schulgesetz der schwarz-gelben Landesregierung und das indirekt verfügte Kopftuchverbot.

Der Gesetzgeber hat vorsichtig formuliert, jedoch unmissverständlich: Lehrer dürften in der Schule "keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben", die geeignet seien, die "Neutralität des Landes" zu gefährden oder den Schulfrieden zu stören.

In NRW gibt es nach Auskunft des Schulministeriums etwa ein Dutzend Lehrerinnen, die an ihrem Kopftuch festhalten und die mit Kündigung oder Disziplinarverfahren rechnen müssen. Die Anwältin der Klägerin vor dem Verwaltungsgericht sprach sogar von fast drei Dutzend Fällen.

Alles in allem kein großes Problem, aber eines mit Brisanz. Vor wenigen Jahren war ein ähnlicher Konflikt zwischen einer Lehrerin muslimischen Glaubens und dem Land Baden-Württemberg vom Bundesverfassungsgericht entschieden und vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden. In den Urteilen wurde ein Kopftuchverbot für zulässig erklärt, aber die Gleichbehandlung anderer Religionen angemahnt.

Die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf bezog sich auf das Grundrecht auf Religionsfreiheit und sah eine Ungleichbehandlung gegenüber Lehrern mit christlichem Nonnenhabit und jüdischer Kippa. Ihre Rechtsanwältin betonte die vorbildliche Integration, einen exzellenten Studienabschluss und dass sich keiner an der Gesamtschule beschwert habe.

Man kam auf Kompromisse zu sprechen, die Klägerin hatte eine modischere Variante des islamischen Kopftuches angeboten. Doch der Vorsitzende Richter Büchel sagte, das Erscheinungsbild sei nicht wesentlich anders. Selbst eine Perücke als Alternative wurde erörtert. Die Klägerin sagte, darüber habe sie nicht nachgedacht.

Nach kurzer Beratungszeit verkündete Richter Büchel, dass die Klage abgewiesen werde, und bestätigte das Schulgesetz. Seine Kammer hatte sich stark an den Urteilen auf Bundesebene orientiert. "Eine Lehrerin, die ein Kopftuch trägt, gibt zu verstehen, dass sie sich zum Islam bekennt", begründete Büchel. Dies sei eine "bewusst nach außen gerichtete Kundgabe". Er kritisierte auch, dass die schwarz-gelbe Koalition eine unzulässige Privilegierung des Christen- und Judentums vorgenommen habe. Die erfolglose Klägerin überlegt nun, in Berufung zu gehen oder sich in einem anderen Bundesland zu bewerben.